

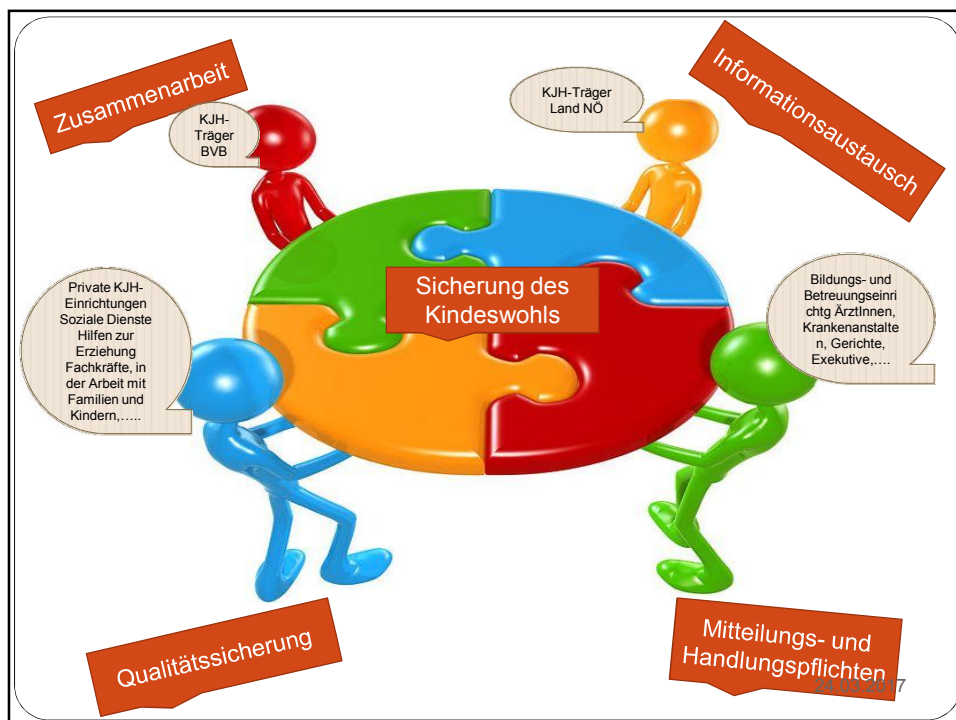
HERZLICH WILLKOMMEN !

Kinder- und Jugendhilfe Interventions-, Unterstützungs- und Kooperationsmöglichkeiten

**22.9.2018
14:00 – 15:45**

Mag^a(FH) DSA Claudia Aufreiter & DSAⁱⁿ Andrea Palmetshofer

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1





Elternrechte § 137 ABGB

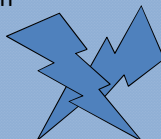
(Rechte und Pflichten)

z.B. Pflicht zur gewaltfreien
Erziehung

Kinderrechte

(Rechte und Pflichten)

z.B. Recht auf gewaltfreie
Erziehung



Staatliche Gemeinschaft wacht
über die Ausübung der Elternrechte
§ 181, 212 ABGB; § 199 StGB

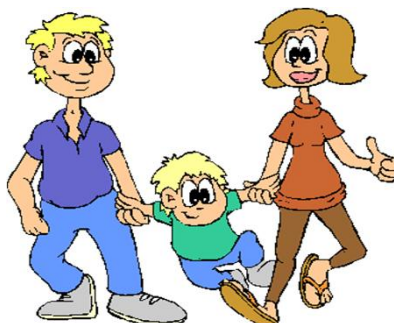
Quelle: in Anlehnung an S.16 in: Vernachlässigte Kinder besser schützen“, Ernst Reinhardt Verlag München 2008

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



„Mein/Unser Kind“

Das Kind „gehört“ den Eltern nicht,
es gehört **ZU** den Eltern.



Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Wer „ist“ DIE Kinder- und Jugendhilfe ?

§ 1 NÖ KJHG Inhalt und Trägerschaft

- (1) Das **NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz** regelt die **Aufgaben und Leistungen** der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Leistungen dienen der Unterstützung der Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages. Zur **Sicherstellung des Kindeswohles** können diese Leistungen den Erziehungsauftrag der Eltern ergänzen oder gänzlich ersetzen.
- (2) Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist **das Land**.
- (3) Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden besorgt.
- (4) Die Besorgung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kann auch durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erfolgen.

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Behördliche Organisation der NÖ Kinder- und Jugendhilfe

Die behördliche Sozialarbeit an Bezirkshauptmannschaften in NÖ seit 2014



Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Auftrag und Leitlinien der NÖ Kinder- und Jugendhilfe

Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe „Kinder schützen - Familien stützen“

- ◆ Familien beraten und bei deren Erziehungsaufgaben unterstützen
- ◆ Eingreifen und Kinder schützen, wenn Eltern deren Wohl nicht oder nicht ausreichend gewährleisten können

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (B-KJHG)
Sie sind an allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersadäquat zu beteiligen. (NÖ-KJHG)
- (2) Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist **in erster Linie die Pflicht und das Recht ihrer Eltern** oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen. (B-KJHG)
- (3) **Eltern** und sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Information und **Beratung zu unterstützen** und das **soziale Umfeld zu stärken.**
(B-KJHG)
- (4) Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen nicht gewährleistet, **sind Erziehungshilfen zu gewähren.** (B-KJHG)

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe

(5) In familiäre Rechte und Beziehungen **darf nur insoweit eingegriffen** werden, als dies **zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig** und **im Bürgerlichen Recht vorgesehen** ist. (B-KJHG)

(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in **Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem**. (B-KJHG)

Weitere Grundsätze im NÖ-KJHG:

(8) Kinder- und Jugendhilfe ist neben den Angeboten der Kinderbetreuung, des Kindergartens, der Schule, den Angeboten des Gesundheitssystems sowie der Sozial- und Behindertenhilfe **subsidiär zu gewähren**. (NÖ-KJHG)

(9) Der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat erforderlichenfalls Eltern bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach Abs. 8 zu unterstützen oder Leistungen bei den Leistungserbringern anzuregen. (NÖ-KJHG)

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Die Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich

am **genügend Guten** Was meinen wir damit?

Kinder brauchen nicht unbedingt viel, aber sie brauchen das
- **für ihr Alter Richtige und das**
- **sicher und**
- **verlässlich**

Sie brauchen das **genügend Gute** in den Bereichen:

- ❖ **Pflege und Versorgung**
- ❖ **Schutz und Aufsicht**
- ❖ **Grundsätzliche Förderung**

→ Die **Sicherung** des **genügend Guten** ist der **gesetzliche Auftrag** der Kinder- und Jugendhilfe !!

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Kinder- und Jugendhilfe leistet nur das,

was Eltern NICHT können !

- Das Eltern nicht *alles* können heißt nicht, dass sie *nichts* können.
- Das Eltern etwas nicht können, darf ihnen nicht als „nicht wollen“ angelastet werden!
- **Respekt** und **Wertschätzung** als wichtigste Grundhaltung in der Kinder- und Jugendhilfe
Eltern „auf Augenhöhe“ begegnen
- **Kinder- und Jugendhilfe ist primär dort zuständig, wo Eltern vom „genügend Guten“ abweichen.**

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Leitlinien der NÖ Kinder- und Jugendhilfe

- **ambulant VOR stationär**
(so viel wie notwendig, so wenig wie möglich,
so lange wie erforderlich)
- **Ressourcenorientierung VOR Defizitorientierung**
(Was funktioniert, gelingt den Eltern, den Kindern/Jgdl.
trotz allem?)
- **Zielorientierung VOR Problemorientierung**
(Fokus auf die erwünschte Zukunft)
- **KOOPERATION mit der Familie** soweit wie möglich !

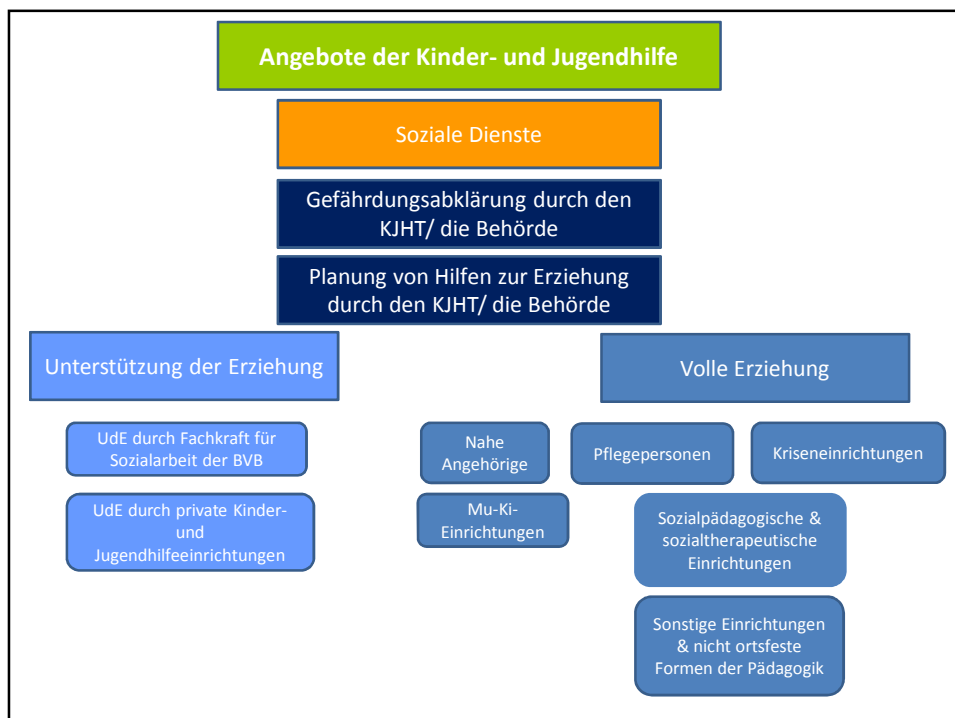
Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1




Organisation der NÖ Kinder- und Jugendhilfe

- **Öffentliche** Kinder- und Jugendhilfe (Behörde !)
- **Soziale Dienste** durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- **Ambulante und stationäre Erziehungshilfen**, die von der öffentlichen KJH zur Erfüllung von Aufgaben und Leistungen im Einzelfall herangezogen werden
- private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind **im Auftrag** der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätig

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



 **Zusammenarbeit von und mit der
NÖ Kinder- und Jugendhilfe**

Soziale Dienste
durch private KJH-Einrichtungen,
Fachkräfte, die mit Familien und Kindern
arbeiten, Schulen,
Betreuungseinrichtungen, Kliniken, etc.




Mitteilung einer
möglichen KW-
Gefährdung

Unterstützung der Erziehung
durch beauftragte private Kinder- und
Jugendhilfeeinrichtungen



Erziehungshilfen
im Auftrag des
KJHT

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

 **Soziale Dienste im Rahmen
der NÖ Kinder- und Jugendhilfe**

Niederschwellige Beratungsangebote
können **nach eigenem Ermessen** von werdenden Eltern, Kindern
und Jugendlichen in Anspruch genommen werden

z.B.:

- ▶ Mobile Jugendarbeit, Streetwork
- ▶ Jugendnotschlafstelle
- ▶ Ambulante (nicht) niederschwellige Beratungsstellen
- ▶ 6 Kinderschutzzentren
- ▶ Schulsozialarbeit
- ▶ Jugendberatungsstellen
- ▶ Rainbowsgruppen
- ▶

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Formen der Unterstützung der Erziehung im Rahmen der NÖ KJH

Mögliche Formen der **Unterstützung der Erziehung**:

- ▶ Hausbesuche durch Fachkräfte für Sozialarbeit der KJH
- ▶ Sozialpädagogische Familienintensivbegleitung
- ▶ Familienhilfe Plus („Praktische Lebensunterstützung“)
- ▶ Mobile Erziehungsberatung
- ▶ Jugendintensivbegleitung
- ▶ Koordination eines Familienrates
- ▶ Finanzierung von sonstige Formen der Unterstützung für Kinder und Jugendliche
(Finanzierung von Tagesmüttern, -vätern, Nachmittags-, Hortbetreuung, versch. Therapieformen, etc.)

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Formen der Vollen Erziehung in stationären Einrichtungen im Rahmen der NÖ KJH

- ▶ 6 Sozialpädagogische Betreuungszentren (SBZ) – Betreiber Land NÖ
- ▶ 4 Krisenzentren für Kinder im Kinder (St. Pölten, Hollabrunn, Hinterbühl, Allentsteig) – Betreiber Land NÖ
- ▶ 2 Krisenzentren für Jugendliche (Wr. Neustadt, Amstetten) – Betreiber „KidsNest GmbH“
- ▶ Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Wohngemeinschaften

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Verschwiegenheit § 8 NÖ KJHG 2013

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendhilfeträgers und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen **sind zur Verschwiegenheit** über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die Eltern, werdende Eltern oder sonst Erziehungsberechtigte, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mittelbar oder unmittelbar betreffen und ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, **verpflichtet**, sofern eine Auskunft nicht im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt.
- (2) Die **Verpflichtung zur Verschwiegenheit** besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger oder für die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung weiter.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht zwischen dem Kinder- und Jugendhilfeträger, den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft gemäß § 79 Abs. 7.

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1




Zusammenarbeit § 9 NÖ KJHG 2013

- Bei der **Besorgung der Erziehungshilfen** gemäß §§ 38 ff **haben (!!)** der
- Kinder- und Jugendhilfeträger und die
 - beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
 - mit anderen Einrichtungen oder Personen, die im **selben konkreten Fall** Familien, Kinder und Jugendliche betreuen und fördern (Kindergärten, **Schulen** und Einrichtungen der außerschulischen Kinderbetreuung), **zusammenzuarbeiten**.
 - Dabei besteht unbeachtlich des § 8 eine gegenseitige Auskunftspflicht insoweit, als dies für die Sicherung des Kindeswohles und zur Besorgung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Bundesgesetzlich festgelegte Verschwiegenheitspflichten bleiben davon unberührt.

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1




Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung § 37 B-KJHG

§ 37. (1) Ergibt sich in **Ausübung einer beruflichen Tätigkeit** der **begründete Verdacht**, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese **konkrete erhebliche** Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen **unverzüglich schriftlich Mitteilung** an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung § 37 B-KJHG

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die **schriftliche Mitteilung** hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung § 37 B-KJHG

- Formular

„Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“

<http://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>

Die „Mitteilung“ ist nach dem Download dieses Formulars *(NICHT direkt auf der angeführten Internetseite ausfüllen !)* als Mail-Anhang oder per Fax an die zuständige BH (post.bhxx@noel.gv.at) bzw. an den zust. Magistrat der Statutarstadt zu senden.

Der Namenszusatz „**Bereich Jugend und Soziales**“ im Betreff wird empfohlen!

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



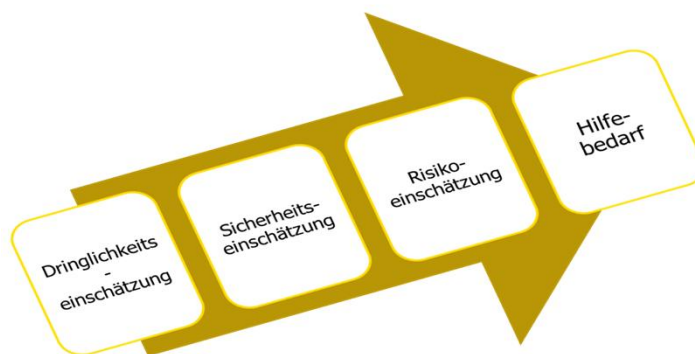
Abklärung der Mitteilung einer *möglichen* Gefährdung durch die Behörde

- Behörde MUSS **jeder** Mitteilung nachgehen
- ALLE Formen von Mitteilungen (mündlich, schriftlich, elektronisch) müssen abgeklärt werden
- Unterschied zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten MelderInnen
- Mitteilungen gem. § 37 B-KJHG müssen **unverzüglich** abgeklärt werden
- Bedeutung der Inhalte einer Mitteilung
- Elternrechte im Rahmen der Gefährdungsabklärung
- Mitteilungspflichtige Personen und Organisationen haben ein Recht auf *grundsätzliche* Rückmeldung zum Ergebnis der Gefährdungsabklärung

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Phasen der Gefährdungsabklärung durch die Behörde



Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Dringlichkeitseinschätzung

- Entscheidung über den **Zeitpunkt, Inhalte** und **Ablauf** der zu erfolgenden Abklärungsschritte
- im 4 – Augen – Prinzip
- abhängig vom Inhalt der Mitteilung
- abhängig von der meldenden Person und ihrer Funktion (Privatperson oder mitteilungspflichtige Person bzw. Institution gem. § 37 B-KJHG 2013)



Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

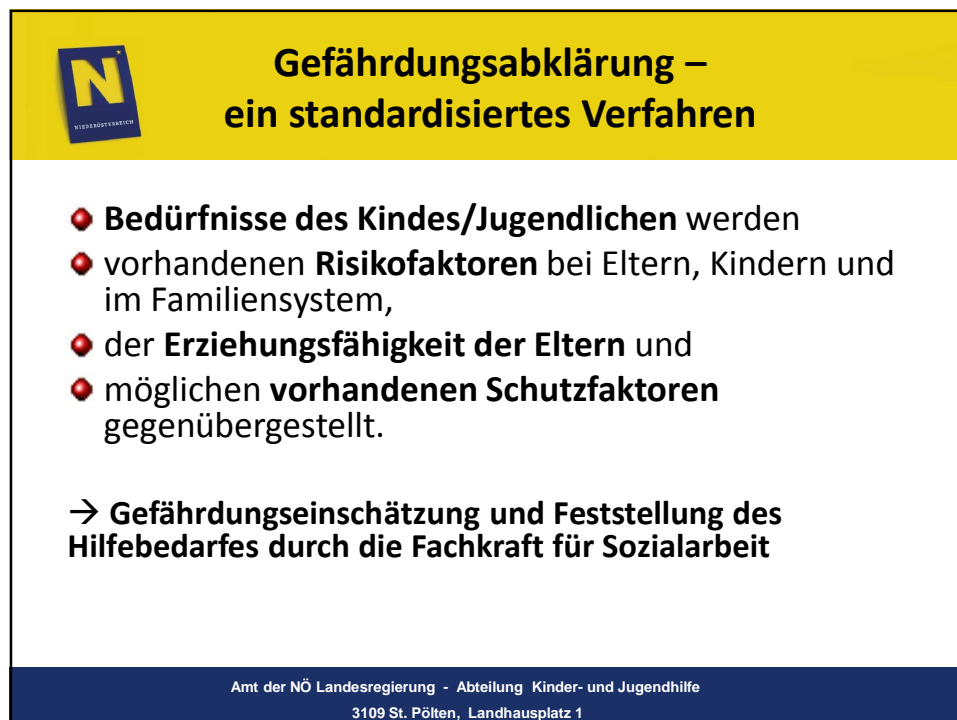
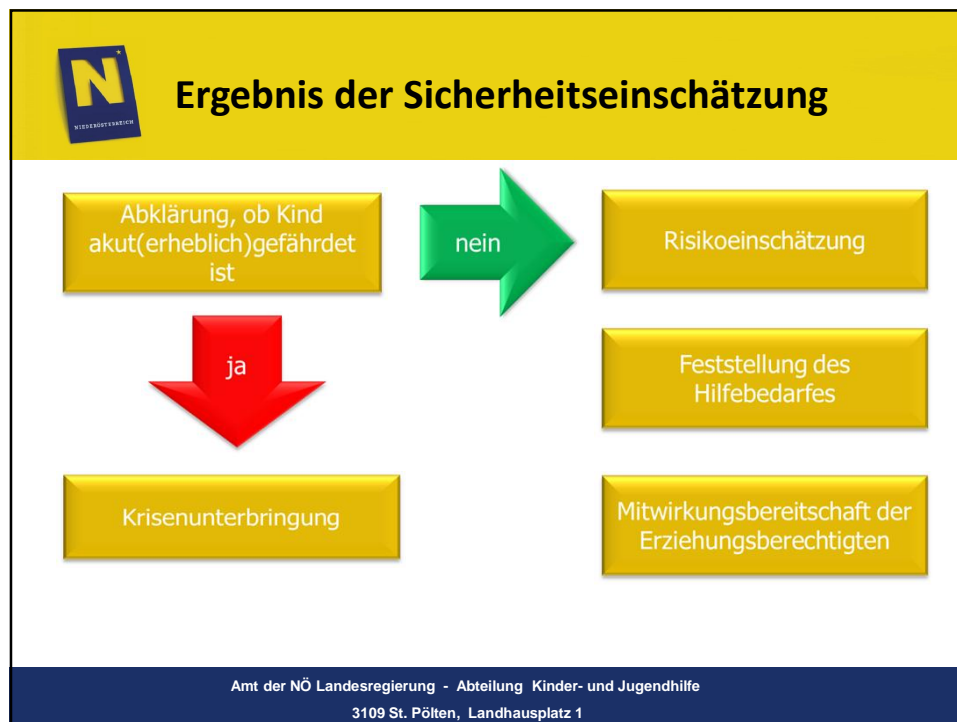


Sicherheitseinschätzung

- Durchführung im **4- Augen-Prinzip**
- Gespräch(e) mit dem Kind/ Jugendlichen
- Gespräch(e) mit Eltern/ Erziehungsberechtigten
- Gespräche mit relevanten (professionellen) Personen des Umfeldes des Kindes
- ggfs. Einholung von Schul-, Kindergartenberichten, Befunden etc.
- Hausbesuch(e)



Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1





Ziele der Krisenversorgung von Kindern und Jugendlichen

- ◆ **Sicherheit und Schutz** für das Kind/Jgdl.
- ◆ **Deeskalation** der konflikthaften Situation
- ◆ Erarbeiten von tragfähigen **Lösungen mit allen Beteiligten**
- ◆ **Entscheidungsfindung**
 -) Kind/Jgdl. Rückkehr nach Hause (bei Bedarf ambulante Unterstützung durch die KJH)
 -) Betreuung in einer sozialtherapeutischen oder sozialpädagogischen Einrichtung der KJH

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Hilfeplanung der KJH gemeinsam mit Eltern, Kindern und Jugendlichen

- Gemeinsamer Prozess zwischen der Kinder- und Jugendhilfe mit Eltern, Kindern und Jugendlichen
→ Beteiligung !!
- Erarbeitung eines passgenauen Hilfeplanes zur Sicherstellung des Kindeswohles auf der Basis des festgestellten Hilfebedarfes in Folge der durchgeführten Gefährdungsabklärung



Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Hilfeplanung der KJH gemeinsam mit Eltern, Kindern und Jugendlichen

Hilfeplan

Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen:

Festgestellter
Hilfebedarf

Auswahl
passgenauer
Erziehungshilfe

Dauer der
Erziehungshilfe

Ziel der
Erziehungshilfe

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Erziehungshilfe aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

Sind Erziehungsberechtigte mit dem Hilfeplan und den
erforderlichen Hilfen zur Sicherung des Kindeswohles
nicht einverstanden

→ Antragstellung der KJH beim Pflegschaftsgericht



Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Vereinbarung zur Hilfeform mit den Erziehungsberechtigten

- Erziehungsberechtigte sind mit Hilfeplan einverstanden
- Schriftliche Vereinbarung zwischen der KJH und den Erziehungsberechtigten
 - Beteiligung der Kinder und Jugendlichen



Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Resümee

Kooperation und **regelmäßige Vernetzung** muss ein **sicheres Fundament des Wissens** über Angebote, Möglichkeiten und Grenzen der anderen haben.

Im konkreten Anlassfall braucht dann „das Rad nicht neu erfunden werden“ und das spart allen Beteiligten Zeit und unnötige Kopfzerbrechen!



Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Wer hat an der Uhr
gedreht..... ?



Herzlichen Dank für Ihr Interesse!

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1